



**Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e. V.**

Ausschuss Kinder, Jugend, Familie
AG Jugendberufshilfe

**Konsequenzen der Arbeitsmarktreformen
für die
berufliche Bildung und Integration
junger Menschen in Baden-Württemberg**

**Situationsanalyse und Handlungserfordernisse
aus Sicht der Freien Jugendhilfe in Baden-Württemberg**

(19. Mai 2005)

Dieses Papier wurde von den Mitgliedern der AG Jugendberufshilfe erarbeitet:

Wolfgang Bernlöhr (DPWV Baden-Württemberg)

Dr. Maria Hackl (DiCV Rottenburg-Stuttgart)

Olaf Kierstein (DW Württemberg)

Bernadette Ruprecht (DiCV Freiburg)

Evelyn Samara (AWO Württemberg)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Leitthesen	4
2. Situationsanalyse für Baden-Württemberg	6
2.1 Zahlen und Fakten	6
2.2 Systemunterschiede zwischen SGB II und SGB VIII	7
2.3 Fallmanagement bei der Zielgruppe U25	12
2.4 Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen	14
2.5 Momentaufnahme: Umsetzung des SGB II zum 31.03.05 in Baden-Württemberg	15
2.6 Fazit	19
3. Handlungsempfehlungen für die berufliche Bildung und Integration junger Menschen	21
3.1 Die öffentliche und freie Jugendhilfe bleiben originär gefordert	21
3.2 Die Umsetzung des SGB II ist adressatengemäß zu gestalten	23
3.3 Die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen ist anzupassen	25
3.4 Neue Kooperationsformen sind zu nutzen	26
4. Zentrale Forderung	27
Quellennachweise	28

Vorwort

Der Ausschuss Kinder, Jugend, Familie der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. hat angesichts der Sozial- und Arbeitsmarktreformen die Arbeitsgruppe Jugendberufshilfe (AG JBH) gebildet, um die Auswirkungen auf die Situation von Jugendlichen im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf konkret in den Blick zu nehmen.

Die AG JBH begleitet diese Entwicklungen seit Beginn der Hartz-Reformen und sieht auch im sogenannten „Musterländle“ angesichts der steigenden Jugendarbeitslosigkeit, der negativen Lehrstellenbilanz, der wachsenden Anzahl der Jugendlichen in den Warteschleifen des BVJ und den Auswirkungen der neuen Instrumente der zentralen Einkaufspolitik der BA einen hohen Handlungsbedarf.

Anlässlich des Inkrafttretens des SGB II zum 01.01.2005 betrachtet das vorliegende Papier die Gesamtsituation zur beruflichen Bildung und Integration junger Menschen in Baden-Württemberg aus der Perspektive der Freien Jugendhilfe. Als eine Momentaufnahme der gegenwärtigen Entwicklungen vor Ort dient eine Befragung von 18 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg zum 31.03.2005, anhand derer die aktuelle Umsetzung des SGB II unter dem Fokus der Jugend(berufs)hilfe abgefragt wurde. An dieser Stelle bedanken wir uns herzlich bei den Interviewpartnern für die hilfreiche Unterstützung.

In der Konsequenz werden Empfehlungen für die Akteure der beruflichen Bildung und Integration von jungen Menschen formuliert.

Die Freie Jugendhilfe leistet mit diesem Papier einen konstruktiven Beitrag zur Umsetzung des SGB II speziell für die Belange junger Menschen.

Ulrich Fellmeth

Vorsitzender des
Liga-Ausschusses Kinder, Jugend, Familie in
Baden-Württemberg

Evelyn Samara

Verantwortliche JBH
Liga-Ausschuss Kinder, Jugend, Familie
Baden-Württemberg

1. Leitthesen

Das neue Sozialgesetzbuch SGB II ist seit dem 01.01.2005 in Kraft und wird im Zuge der Arbeitsmarktreformen die Bedingungen für ausbildungs- und arbeitssuchende junge Menschen in großem Ausmaß verändern. Dies wird sich auch auf die arbeitsweltbezogene Jugendhilfe nach SGB VIII und auf die Arbeitsförderung nach SGB III auswirken. Aus unserer Sicht stehen die beteiligten Akteure vor der Herausforderung einer konstruktiven (Weiter-) Entwicklung und Abstimmung der Angebots- und Förderstruktur für junge Menschen am Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf.

In der aktuellen Umsetzungsphase des SGB II sehen wir in Baden-Württemberg die Interessen und Bedürfnisse von jungen Menschen noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund haben wir aus der Perspektive der Freien Jugendhilfe folgende Thesen aufgestellt, die wir in den nachfolgenden Ausführungen zur Situation in Baden-Württemberg untermauern werden.

These Nr. 1: Jugendhilfe mit Kompetenz

Die Jugendhilfe hat die jungen Menschen als gesamte Person mit dem individuellen Umfeld und als Persönlichkeit im Blick und wirkt strukturellen wie auch individuellen Benachteiligungen entgegen. In der Arbeit mit benachteiligten jungen Menschen hat die Jugendhilfe seit vielen Jahren die passende Qualifikation, um diesen einen passgenauen Einstieg in die Gesellschaft und das Arbeitsleben zu ermöglichen und somit einer Ausgrenzung aufgrund der Wirtschaftslage o.ä. entgegen zu wirken.

Der jugendspezifische Ansatz im Rahmen des § 3,2 SGB II bietet die Möglichkeit, die Kompetenzen von Grundsicherung und Jugendhilfe miteinander zu verbinden. Das gemeinsame Ziel ist die passgenaue und nachhaltige Integration der jungen Menschen in Ausbildung und Berufstätigkeit.

These Nr. 2: Umsetzung mit Zeitverzögerung

In der aktuellen Umsetzungsphase befinden sich die Organisationen und Strukturen zum SGB II vor Ort in der Entwicklung. Vorrangig ist aktuell noch der Aufbau der Trägerorganisationen, die Installierung der Software, die Gewährleistung der Leistungsauszahlung, die Budgeterstellung und die personelle Ausstattung. Die nächsten Entwicklungsschritte sind die Schulungen des Personals für die neue Aufgabe und für spezielle Zielgruppen wie z.B. die

jungen Menschen unter 25 Jahren (U25), der bedarfsorientierte Ausbau der Fördermaßnahmen und die Abstimmung dieser Maßnahmen mit den beteiligten Akteuren vor Ort sowie die passgenauen und jugendgerechten Abschlüsse der Eingliederungsvereinbarung. Diese Phase der Umsetzung steht erst am Beginn.

These Nr.3: Arbeitsförderung mit neuem Gesicht

Im Zuge von Hartz III entwickelt sich die Bundesagentur für Arbeit (BA) zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen mit der Zielrichtung Vermittlung, Kundenorientierung und Wirtschaftlichkeit. Diese Entwicklung der BA befindet sich in einem Prozess, dessen Ende im Moment noch nicht absehbar ist. Erste Konsequenzen dieser Umorientierung zeigen sich von Seiten der Träger der Freien Jugendhilfe in den Aspekten der Angebots-Qualität, der Vergabemöglichkeiten und dem Aufbau neuer Netzwerke zur beruflichen Bildung und Integration von jungen Menschen.

Die Auswirkungen auf benachteiligte junge Menschen lassen sich aktuell nur skizzieren, jedoch ist die Arbeitsförderung ein entscheidender Akteur in der Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und als solcher ein wichtiger Partner in den sozialpolitischen Prozessen vor Ort (z.B. in den Jugendkonferenzen).

These Nr. 4: Strukturaufbau mit neuen Partnern

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist ein einzigartiger Schritt innerhalb unseres Sozialsystems und bedarf einer sorgfältigen Implementierung vor Ort. Hierfür sind die vorhandenen Strukturen der bisher beteiligten Akteure aktiv mit einzubeziehen.

Die Angebotsstrukturen nach SGB VIII und SGB III existieren bisher weitgehend nebeneinander; die neue Struktur nach SGB II wird im Moment erst aufgebaut. Jedes System basiert auf unterschiedlichen Planungs- bzw. Steuerungsinstrumenten. Im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes und der nachhaltigen Förderung der einzelnen jungen Menschen ist die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes, in welcher jeder Partner die Verantwortung für seinen Anteil übernimmt, nicht nur hilfreich sondern zwingend erforderlich.

2. Situationsanalyse für Baden-Württemberg

Für die Betrachtung der Umsetzung des SGB II ist es aus unserer Sicht unerlässlich, zusätzlich zu den neuen Strukturen im Zuge des SGB II das bestehende Umfeld der anderen Akteure in der Ausbildungs- und Arbeitsmarktpolitik zu betrachten. Hierzu gehören die Statistiken zur Arbeitslosigkeit und Ausbildungssituation ebenso wie die gesetzlichen Grundlagen und deren Kollisionen mit den bestehenden Regelungen, die Betrachtung der unterschiedlichen Planungsinstrumente der einzelnen Sozialgesetzbücher ebenso wie die methodische Herangehensweise der Hauptakteure, der Agenturen für Arbeit und der Kommunen.

Die Ergebnisse der Befragung von 18 Stadt- und Landkreisen zur aktuellen Umsetzung des SGB II unter dem Fokus der Jugend(berufs)hilfe dienen als eine Momentaufnahme zum 31.03.2005 und runden die Situationsanalyse ab.

2.1 Zahlen und Fakten

Aktuell waren in Baden-Württemberg im April 2005 insgesamt 50.749 junge Menschen U25 arbeitslos gemeldet. Das entspricht einer Steigerung von 22,8% im Vergleich zum Vorjahr (hierbei ist zu berücksichtigen, dass seit 01.01.2005 die Statistik umgestellt wurde und zusätzliche Zielgruppen bei der Betrachtung des Faktors „Arbeitslosigkeit“ mit eingeflossen sind).

Dabei sind folgende Aspekte noch nicht berücksichtigt und sind als zusätzlich zu werten:

- Im Schuljahr 2003/2004 besuchten 13.676 Jugendliche das Berufsvorbereitungsjahr, das bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Zuwachs um 3,2%.
- Die Lehrstellenbilanz in der Halbzeitbetrachtung zum neuen Ausbildungsjahr war im April 2005 wiederum negativ: Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Ausbildungsstellen um 9,6% auf 52.984 Plätze gesunken während die Zahl der Bewerber um 3,5% auf 71.069 Anfragen gestiegen ist. Statistisch betrachtet haben somit 25% der ausbildungssuchenden jungen Menschen keine Chance auf einen Berufseinstieg mittels einer betrieblichen Ausbildung. Damit setzt sich der Trend der negativen Lehrstellenbilanz seit Herbst 2003 fort.
- Im April 2005 waren 15.933 Jugendliche in Baden-Württemberg in den Maßnahmen der Berufsvorbereitung und der Benachteiligtenförderung nach dem SGB III; davon waren 8.356 Jugendliche in den berufsvorbereitenden Maßnahmen, 5.389 in ausbildungsbegleitende Hilfen, 2.172 in einer Berufsausbildung in außerbetrieblicher Einrichtung und 16 Jugendliche in Übergangshilfen. Im Vorjahr waren zum selben Zeitpunkt

17.165 Jugendliche in diesen Maßnahmen, d.h. die Anzahl der Plätze ist um 1.232 Plätze zurückgegangen. Im Ausbildungsjahr 2002/2003 waren noch insgesamt 23.569 Jugendliche in den Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, davon 13.895 in berufsvorbereitenden Maßnahmen, 2.801 in einer Berufsausbildung in außerbetrieblicher Einrichtung und 6.873 in ausbildungsbegleitende Hilfen. Der Trend des Rückgangs der Platzzahl setzt sich damit fort.

- Die Langzeitarbeitslosenquote lag im April 2005 bei 29,1%, d.h. von den insgesamt 391.049 arbeitslosen Menschen in Baden-Württemberg sind 113.650 Menschen länger als ein Jahr arbeitslos. Eine Unterscheidung dieser Statistik in Erwachsene und junge Menschen U25 ist uns nicht bekannt.

Diese Zahlen und die tendenziellen Entwicklungen zeigen, dass es einen erhöhten Handlungsbedarf für die berufliche Bildung und Integration von jungen Menschen gibt.

2.2 Systemunterschiede zwischen SGB II und SGB VIII

Aus der Perspektive der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendberufshilfe, besteht ein grundsätzliches Problem darin, dass es sich beim SGB II und dem SGB VIII um zwei unterschiedliche Systeme handelt, die eine mehr oder weniger große Schnittfläche des Adressatenkreises haben. Die Schnittstellen und der Umgang mit diesen sind bisher weder rechtlich noch (fach-)politisch abschließend geklärt – mit der Folge, dass sich hierbei ergebende Fragestellungen und Probleme regional und von Fall zu Fall oftmals sehr unterschiedlich gelöst werden.

Nachfolgend wollen wir die gesetzlichen Grundlagen in Erinnerung rufen und danach die Konfliktfelder skizzieren, die aus den unterschiedlichen Ansätzen resultieren.

2.2.1 Gesetzliche Grundlagen

SGB II

Das SGB II beinhaltet im Wesentlichen die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe und regelt die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“, wobei nach §3 Abs.2 SGB II explizit die Altersspanne von 15 bis zu 25 Jahren eingeschlossen wird.

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II derjenige, der seinen Lebensunterhalt bzw. den seiner Bedarfsgemeinschaft und seine Integration in den Arbeitsmarkt nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bewerkstelligen kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Innerhalb einer Bedarfsge-

meinschaft können erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren leben, für die die Regelungen des SGB II gelten.

Erwerbsfähig nach §8 SGB II ist in Anlehnung an die Definition der Rentenversicherung ist derjenige, der in der Lage ist, täglich 3 Stunden einer Erwerbsarbeit nachzugehen.

Zur „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ werden die Maßnahmen des SGB II „nach Antragstellung“ entweder direkt für junge Menschen oder für sie als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft gewährt.

Ziel des SGB II ist es, junge Menschen zu vermitteln, entweder in Ausbildung oder in den ersten Arbeitsmarkt. Im § 3 SGB II, Absatz 2 heißt es hierzu wörtlich:

„Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.“

Ansonsten gelten die in § 16 SGB II festgelegten „Leistungen zur Eingliederung“ einschließlich der in Absatz 3 verankerten Arbeitsgelegenheiten gleichermaßen für die Altersgruppe U25.

Für die Zielgruppe der jungen Menschen ist wichtig, dass die Sanktionen für die U25 im Vergleich zu den Erwachsenen, für die es eine Stufenregelung gibt, strenger sind, sofern sie sich „verweigern“. Das Arbeitslosengeld II (ALG II) wird nach § 31 Abs. 5 SGB II um 100 % gekürzt, die Betroffenen erhalten nur noch die Miete, die direkt an den Vermieter gezahlt wird, und ggf. Sachleistungen. Diese Sanktion dauert drei Monate, währenddessen besteht kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, lediglich die Beratung im JobCenter bleibt erhalten.

SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt die grundsätzliche Förderung aller junger Menschen mit dem Ziel einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Zur Umsetzung dieses Rechts soll die Jugendhilfe nach §1 Abs. 3, Satz 1 „dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“. Als Jugendliche und junge Erwachsene sind nach §7 SGB VIII junge Menschen zwischen 14 und unter 27 Jahren angesprochen.

Diese grundsätzliche Regelung schließt die Unterstützung für sozial Benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen mit ein. Konkretisiert auf die soziale und insbesondere berufliche Integration bedeutet dies, dass alle Jugendlichen, die sich am Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf befinden und/oder Angebote- und Leistungsformen der Ju-

gendhilfe (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherische Hilfen) annehmen, Zielgruppen sind und dies auch weiterhin bleiben. Insbesondere die §§ 13 und 27ff SGB VIII sind hierbei von Bedeutung.

- § 13 SGB VIII: Jugendsozialarbeit an den Schnittpunkten Schule-Ausbildung-Beruf

Der Wortlaut des ersten Abschnitts des § 13 SGB VIII sei hier in Erinnerung gerufen:

„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Angebote der Jugendsozialarbeit haben bei der sozialen Integration junger Menschen und insbesondere für deren berufliche Eingliederung einen zentralen Stellenwert.

Tatsache ist, dass seit Inkrafttreten des SGB VIII dieser Paragraf unterschiedlich ausgelegt wird. Der Definition des §13 SGB VIII insbesondere von Leistungsträgern als sog. „Kann-Leistung“ steht die Meinung von Prof. Münder ¹ gegenüber, dass die Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die rechtzeitige und ausreichende Zurverfügungstellung erforderlicher und geeigneter Angebote zu sorgen hat.

- § 27ff SGB VIII: Erzieherische Hilfen für junge Menschen

In den §§ 27ff SGB VIII ist zu Grunde gelegt, dass jungen Menschen, die Hilfen zur Erziehung (HzE) erhalten, je nach Bedarf auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, so wie sie in § 13 Absatz 2 SGB VIII angelegt sind.

SGB III

SGB III regelt, dass junge Menschen im Rahmen der Arbeitsförderung berechtigt sind, Leistungen zu erhalten, sofern sie einerseits Auszubildende oder ausbildungsplatz- bzw. arbeitsplatzsuchend (§§ 14, 15 SGB III) sowie andererseits arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind (§§ 16,17 SGB III).

Die Leistungsangebote der Arbeitsförderung für diese Zielgruppe sind Berufsberatung, Berufsvorbereitung, Unterstützung der Berufsausbildung (Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsbegleitende Hilfen), Förderung der außerbetrieblichen Ausbildung (BaE) sowie Leistungen zur Sicherung der beruflichen Qualifizierung während der Arbeitslosigkeit.

¹ vgl. Münder, 2003, S. 178

Besonderheiten im Verhältnis des SGB II zu SGB VIII

Das SGB VIII ist grundsätzlich vorrangig, was abgesehen von einer gesetzlich geregelten Ausnahme sowie einer unklaren Regelung im SGB II gilt.

- Vorrang des SGB II vor dem § 13 SGB VIII

Mit der Veränderung des § 10 SGB VIII im Rahmen des Kommunalen Optionsgesetzes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch hat der Gesetzgeber folgendes festgelegt: „Der Vorrang gegenüber dem Zweiten Buch gilt nicht für die Leistungen nach § 13 dieses Buches.“

Dass dieser Nachrang nicht nur fachlich, sondern auch juristisch – insbesondere im Hinblick auf fehlende Leistungskonkurrenzen – nicht dahingehend zu interpretieren ist, dass damit generell § 13 SGB VIII außer Kraft gesetzt ist, wird in Kap. 2.2.2 ausgeführt.

- Unterbringung in stationären Einrichtungen

Laut § 7 Abs. 4 SGB II sind die Menschen von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen, die „länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung [...] untergebracht sind“. Die Probleme, die daraus für junge Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfe resultieren, sind nachfolgend noch einmal aufgegriffen.

2.2.2 Die Gültigkeit des §13 SGB VIII ist weiterhin gegeben

Der Vorrang des SGB II vor § 13 SGB VIII für Leistungen nach dem SGB II ist im Optionsgesetz verankert. Daraus kann allerdings nicht der Schluss gezogen werden, dass damit überhaupt keine Leistungen nach § 13 SGB VIII angeboten werden dürften.

Im Gegenteil: Prof. Schruth zeigt in seinem Gutachten auf, dass in den Fällen fehlender Leistungskonkurrenz das SGB VIII weiterhin gilt. Mit anderen Worten: Der Vorrang von SGB II suggeriert einen lückenlosen Leistungskatalog, was jedoch gegenwärtig nicht der Fall ist. Deshalb besteht auch weiterhin eine Zuständigkeit der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII für u.a.:

- junge Menschen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sozial benachteiligt und/oder individuell beeinträchtigt sind und wegen eines erhöhten Unterstützungsbedarfs sozialpädagogischer Hilfen bedürfen
- junge Menschen, die nach dem SGB II leistungsberechtigt, weil erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, aber keinen Antrag auf SGB II-Leistungen stellen
- junge Menschen, für die sozialpädagogisch begleitetes Wohnen nach § 13, Abs. 3 erforderlich ist

Überdies muss nach Prof. Schruth der öffentliche Jugendhilfeträger grundsätzlich seiner Gesamtverantwortung, so wie sie in SGB VIII gesetzlich verankert ist, nachkommen.

Wir teilen diese Haltung. Für die Nachrangigkeit der Jugendhilfe genügt es nach Prof. Schruth nicht, dass eine anderweitige Verpflichtung überhaupt besteht. Vielmehr müsse eine anderweitige Verpflichtung rechtzeitig realisierbar sein und tatsächlich vorgehalten werden. Ist die Hilfe durch den vorrangig zuständigen Träger tatsächlich nicht erbracht worden, habe der Jugendhilfeträger vorzuleisten und den Nachrang im Rahmen der §§ 90ff SGB VIII wieder herzustellen.²

Aus der Perspektive der Jugendhilfe muss auf die große Gefahr hingewiesen werden, dass sich die öffentliche Jugendhilfe mit dem – vermeintlich logischem - Verweis auf das SGB II aus ihrer Verantwortung nach dem SGB VIII zurückzieht.

2.2.3 Ungeklärte Zuständigkeiten für junge Menschen in erzieherischen Hilfen

Nach §7 Abs.4 SGB II sind Personen, die länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen.

Junge Menschen, die erzieherische Hilfen nach §§27ff SGB VIII erhalten, sind somit bis einschließlich dem 6. Monat der stationären Unterbringung berechtigt, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen; ab dem 7. Monat der stationären Unterbringung werden sie auf andere gesetzliche Zuständigkeiten verwiesen wie etwa das SGB III oder das SGB VIII. Dabei ist bis heute noch nicht abschließend erklärt, wie vor diesem Hintergrund eine einheitliche Regelung für junge Menschen, die erzieherische Hilfen nach §§27ff SGB VIII erhalten, im Falle einer Ausbildung bzw. einer beruflichen Integration aussieht.

Fakt ist allerdings, dass eine Ausbildung über §27 SGB VIII (in Verbindung mit §13 SGB VIII) vom öffentlichen Jugendhilfeträger finanziert werden muss, wenn für einen jungen Menschen der Bedarf an Hilfe zur Erziehung im Sinne einer ganzheitlichen Hilfe auch Ausbildung einzuschließen hat. Hier greift das SGB II grundsätzlich nicht.

Generell drohen junge Menschen in stationärer Unterbringung aufgrund uneinheitlicher Interpretationen sowie widersprüchlicher gesetzlicher Regelungen zwischen alle Stühle zu geraten somit zusätzlich benachteiligt zu werden. Die Verpflichtung des SGB VIII, das generell vorrangig vor der Leistung des SGB II ist, ist hierbei verstärkt in den Blick zu nehmen.

2.2.4 Planungsinstrumente und Steuerungskonkurrenzen

Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch eine gesetzlich nicht nur legitimierte, sondern verpflichtende Jugendhilfeplanung. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat zusammen mit dem Jugendhilfeausschuss sowie unter Beteiligung der freien Träger die Planungsverantwortung dafür,

² Schruth, 2005, S. 31

dass „ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist“ (§80 SGB VIII). Dabei sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden.

Diesem etabliertem System steht mit der Umsetzung des SGB II entgegen, dass über das SGB II mögliche Maßnahmen des SGB III über die zentrale Einkaufspolitik der Bundesagentur für Arbeit „eingekauft“ werden kann. Das heißt, dass Maßnahmen zentral ausgeschrieben und vergeben werden können. Ungeachtet der nachfolgend noch einmal dargestellten Probleme für die Jugendhilfeträger, z.B. hinsichtlich von Planungssicherheiten, stehen sich somit zwei Systeme diametral gegenüber: zum einen die gesetzlich verpflichtenden und eher kleinräumigen Planungsmöglichkeiten nach SGB VIII und SGB II und zum anderen eine zentrale Steuerung durch die Bundesagentur im Rahmen des SGB III und des SGB II, die – wie in Fachkreisen häufig beklagt wird – zu wenig örtliche Gegebenheiten berücksichtigt.

Diese Probleme und ungeklärten Schnittstellen sind von der Jugendhilfe zu thematisieren. Überdies hat sie sowohl für die Adressaten des SGB II und SGB III als auch generell für junge Menschen einen Einmischungsauftrag, den sie einfordern und ihrerseits in die Tat umsetzen muss. Jugendhilfe – öffentliche wie freie Jugendhilfe - darf sich unseres Erachtens ihren Planungs- und Gestaltungsauftrag nicht nehmen lassen.

2.3 Fallmanagement bei der Zielgruppe U25

Die Intention des SGB II ist die schnellstmögliche Integration der hilfebedürftigen Erwerbsfähigen in den Arbeitsmarkt. In §14 SGB II ist der Grundsatz des Förderns verankert, wonach jeder Person individuell passende Eingliederungsleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Dies soll durch eine gezielte Beratung und Vermittlung z.B. anhand der Methode des Fallmanagements erreicht werden.

In Bezug auf die Beratung und Vermittlung von arbeitssuchenden Jugendlichen unter 25 Jahren hat die BA am 23.12.2004 den Trägerorganisationen des SGB II einen Leitfaden als Handlungsempfehlung zugehen lassen. Diese empfohlene Herangehensweise für die Beratung und Vermittlung von Jugendlichen ist aus unserer Sicht in vielen Aspekten weder mit den Intentionen des SGB VIII noch mit dem Prinzip des individuellen Förderns nach §14 SGB II vereinbar:

- Die Einteilung der einzelnen Jugendlichen in die eine bestimmte Kundengruppe, die Ermittlung der Eingliederungsziele sowie die Festlegung der einzelnen Eingliederungsschritte bis zur Zielerreichung soll im Rahmen des Erstgesprächs erfolgen. Die-

ser Ansatz kann sicher mit erwachsenen Akademikern erfolgreich durchgeführt werden, jedoch nicht mit Jugendlichen, die (noch) nicht wissen, wo sie selber stehen. Der Hinführungsprozess, bis es für benachteiligte Jugendliche zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nach §15 SGB II kommen kann, ist hierbei nicht berücksichtigt.

- Den Kundengruppen werden jeweils nur bestimmte Eingliederungsleistungen (Produkte) zugeordnet. Für Jugendliche bedeutet dies, dass sie zumindest für die Dauer der ersten Eingliederungsvereinbarung (d.h. 6 Monate), keine Chance haben aus der ihnen zugewiesenen Kundengruppe in eine andere überzuwechseln. Problematisch aus Sicht der Jugendhilfe ist hierbei die Diskrepanz zur individuellen Förderung, wie sie in §14ff. SGB II gesetzlich geregelt sind. Jugendliche, die in der Kategorie „Betreuungskunden“ gelandet sind, können beispielsweise nur die Arbeitsgelegenheiten, Bewerbungs- und Reisekosten sowie die kommunalen Leistungen in Anspruch nehmen – eine Eignungsanalyse oder auch ein Bewerbungstraining ist für diese Kundengruppe nicht vorgesehen.
- Die Handlungsempfehlungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Sanktionen für Jugendliche: Hier wird eine Leistungsbeschränkung um 10% der Leistungen für die Dauer von 3 Monaten empfohlen, wenn ein junger Mensch ohne wichtigen Grund einer Meldeaufforderung eines Trägers nicht nachkommt oder nicht zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung erscheint.
- In Bezug auf eine Erfolgsbeobachtung sollen die Akteure des SGB II vorrangig folgende Aspekte betrachten: Erstens die Aktivierungsquote, d.h. alle Jugendlichen, die sich in einer Eingliederungsmaßnahme befinden im Verhältnis zu allen arbeitssuchenden Jugendlichen; für die Zielgruppe der Jugendlichen U25 beträgt diese 52%. Zweitens soll die Abgangsrate in Erwerbstätigkeit betrachtet werden, d.h. die Vermittlungsquote in – nicht geförderte - Ausbildung und Arbeit. Drittens ist die Sanktionsquote zu ermitteln, diese setzt sich zusammen aus dem Verhältnis von Jugendlichen, die ohne wichtigen Grund eine aktive Mitwirkung am Integrationsprozess verweigern, zu allen arbeitssuchenden Jugendlichen. Ab dem Jahr 2006 sollen für diese Aspekte Kennzahlen entwickelt werden.

Diesem Vorschlag steht der Ansatz der Jugendhilfe gegenüber, denn aus unserer Sicht ist zu betonen, dass die Jugendhilfe seit Jahren die Kompetenz für die Beratung und Vermittlung von Jugendlichen vorhält und dass dies bei der Umsetzung des SGB II gezielt genutzt werden kann. Der Ansatz der Jugendhilfe ist dabei geprägt durch Ressourcenorientierung, Ganzheitlichkeit und Lebensweltorientierung; mit diesem Ansatz kann speziell für die Zielgruppe der jungen Menschen unter 25 Jahren eine passgenaue Integration in Ausbildung

und Arbeit erreicht werden. Eine generelle Gleichsetzung von jungen Menschen am Übergang in Ausbildung und Beruf mit Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängern halten wir für kontraproduktiv und wird der besonderen Lebenssituation junger Menschen nicht gerecht.

Aus unserer Sicht kann dieser Leitfaden nur in einer entsprechend deutlich modifizierten Form in der Praxis Anwendung finden.

2.4 Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen

Eine weitere Tendenz im Bereich der beruflichen Benachteiligtenförderung ist ebenfalls eng verbunden mit den Sozial- und Arbeitsmarktreformen. So geht neben der internen Umgestaltung der Bundesagentur für Arbeit (BA) hin zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen auch eine veränderte Geschäftspolitik der BA einher, die eine Optimierung der Einkaufsprozesse zur Zielsetzung hat.

Im Kontext dieser veränderten Geschäftspolitik werden Arbeitsmarktdienstleistungen zunehmend auf Grundlage des Vergaberechtes im Wege öffentlicher, zentraler Ausschreibungen durch regionale Einkaufszentren der BA vergeben.

Die Folgen der letzten Ausschreibungsphasen für die Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der Benachteiligten- und der Arbeitsförderung in Baden-Württemberg werden in konträrer Weise bewertet: Während die BA die gesteigerte Effizienz und Effektivität der Maßnahmen hervorhebt, stellen die Träger der Jugendberufshilfe folgendes fest: Erstens sind die Preise für die Maßnahmen teilweise bis zu 25% gesunken; zweitens sind die Laufzeiten der Maßnahmen stark verkürzt worden; drittens findet ein gehäufter Trägerwechsel statt und viertens werden hierdurch bewährte Kooperationsstrukturen zerschlagen. Aus unserer Sicht ist der Aufbau von verlässlichen und nachhaltigen Strukturen mit diesem Instrument der Vergabe nicht gegeben.

Eine Ausweitung der Anwendung des Vergaberechtes bei Arbeitsmarktdienstleistungen wird jedoch für weitere Bereiche sozialer Dienstleistungen in Erwägung gezogen. So besteht grundsätzlich auch für ARGEN die Möglichkeit, sich für die Vergabe bestimmter Leistungen etwa nach dem SGB II der regionalen Einkaufszentren zu bedienen und diese ebenfalls im Wege öffentlicher Ausschreibungen zu vergeben. Wir aber halten hierbei eine Veränderung dieser Vorgehensweise im Interesse der jungen Menschen für angezeigt.

An dieser Stelle kann nur angemerkt werden, dass die grundsätzliche Diskussion hinsichtlich der Möglichkeit der Vergabe sozialer Dienstleistungen am Menschen im Gange ist. Hierzu

liegen unterschiedliche Rechtsauffassungen vor, unsererseits sei auf das Rechtsgutachten von Caritas und Diakonie³ verwiesen.

2.5 Momentaufnahme: Umsetzung des SGB II zum 31.03.05 in Baden-Württemberg

Um eine Einschätzung der aktuellen Situation bzw. des Standes der Umsetzung hinsichtlich der Umsetzung des SGB II unter dem Fokus junger Menschen in den Landkreisen bzw. Kommunen zu gewinnen, wurden insgesamt 18 Landkreise in Baden-Württemberg hierzu entlang von sieben, zuvor festgelegten, Fragestellungen exemplarisch in den Blick genommen.

Die Ausgestaltung innerhalb der exemplarisch ausgewählten Landkreise umfasste dabei vier optierende Kommunen gemäß § 6a SGB II (die Landkreise Biberach, Waldshut, Tuttlingen, Ortenau), zwölf ARGEN gemäß § 44 b SGB II (Landkreise Böblingen, Heidenheim, Schwäbisch Hall, Karlsruhe, Konstanz, Emmendingen, Baden-Baden, Rems-Murr, Heilbronn sowie die Städte Stuttgart, Freiburg, Karlsruhe) sowie je ein Stadt- bzw. Landkreis, in denen die Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß § 6 SGB II getrennt erfolgt (Stadt Ulm und Landkreis Alb-Donau).

Die Gesprächspartner für die Befragung kamen dabei aus unterschiedlichsten Bereichen: Es wurden Geschäftsführung von ARGEN, Sozialdezernenten, Verantwortliche aus Einrichtungen und Träger der Jugend(berufs)hilfe oder Geschäftsführungen der Trägerverbände befragt.

Zu berücksichtigen ist daher, dass die Einschätzungen und Aussagen zum Stand der Umsetzung des SGB II immer auch aus den jeweiligen Blickwinkeln und vor dem Erfahrungshintergrund der jeweiligen Gesprächspartner erfolgten und die zusammengefassten Aussagen nicht repräsentativ im Sinne einer statistischen Erhebung sein können. Insoweit bilden auch etwaige getroffene Bewertungen der einzelnen Umsetzungsschritte die jeweils individuelle Einschätzung ab und sind daher auch nicht auf alle Landkreise und Akteure gleichermaßen übertragbar, zumal die Umsetzung sich auch landkreisspezifisch sehr unterschiedlich darstellt.

Unbeschadet dieser Einschränkungen bilden die Ergebnisse einen blitzlichtartigen Querschnitt und ein Abbild der unterschiedlichen, aktuellen, regionalen Situationen zum 31.03.2005.

³ Neumann/Nielandt/Philipp 2004

Die Summe der gewonnenen Ergebnisse lassen insgesamt Tendenzen erkennen, die sich trotz aller regionalen Unterschiede und Besonderheiten in ihrer Vergleichbarkeit auf eine Vielzahl der Landkreise in Baden-Württemberg und wohl auch auf andere Bundesländer übertragen ließe.

Im Folgenden sind die Fragestellungen zur Umsetzung des SGB II in den Landkreisen bzw. Kommunen mit den zusammengefassten Aussagen hierzu aufgeführt:

1. In welchem Stadium der Umsetzung befindet sich der Landkreis bzw. die Kommune?

Die Umsetzung des § 44 b SGB II – Bildung von ARGEN – stellt sich insgesamt in Baden-Württemberg sehr unterschiedlich dar. So sind zwar in den Landkreisen bzw. Kommunen mit ARGEN diese überwiegend formal zum 01.01.2005 oder später vollständig gegründet. Bezüglich der Funktionsfähigkeit derselben reichten die im Rahmen der Erhebung gewonnenen Aussagen jedoch von „noch nicht vollständig funktionsfähig; zum Teil erhebliche Anlaufschwierigkeiten“ bis hin zu „voll funktionsfähig“, wobei Aussagen, dass die Funktionsfähigkeit noch nicht vollständig – insbesondere auch im Hinblick auf die Aufgabenstellungen für junge Menschen – hergestellt ist bzw. die Umsetzung noch mit Koordinations- und Abstimmungsschwierigkeiten behaftet ist, in der Mehrzahl überwiegt. In einzelnen Fällen bestehen bis zur Gründung der ARGE derzeit noch vorläufige Übergangslösungen bzw. sind die Verhandlungen zur Bildung einer ARGE zunächst gescheitert.

2. Ist ein Vertreter der Jugendhilfe in der ARGE vertreten bzw. ist grundsätzlich jugendhilfespezifisches Know-how in der ARGE vertreten?

Eine formale Einbindung jugendhilfespezifischer Kompetenz ist bisher bei keiner der exemplarisch betrachteten ARGEN erfolgt. Lediglich in einzelnen Fällen ist jugendhilfespezifisches Know-how - insbesondere auf Initiative freier Träger der Jugendhilfe – in die ARGEN eingebunden bzw. vorhanden. In Einzelfällen besteht im Weiteren zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die erklärte Absicht, entsprechende jugendhilfespezifische Kompetenzen künftig einzubinden und auch strukturell zu verankern. Darüber hinaus sind lediglich punktuell und eher zufällig jugendhilfespezifische Kompetenzen – etwa aufgrund entsprechender Vorbildung bzw. früherer beruflicher Tätigkeiten – personell vorhanden.

3. Ist ein/e Vertreter/in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege oder der Jugend(berufs)hilfe - ggf. auch außerhalb „offizieller“ Vertretungsstrukturen der Liga der freien Wohlfahrtspflege - in die neue Organisationsform eingebunden?

In gut der Hälfte der exemplarisch betrachteten Landkreise bzw. Kommunen ist eine Einbindung von Vertreter/-innen der Liga der freien Wohlfahrtspflege – etwa im Wege vorgesehener Beiräte oder entsprechender „Abstimmungstreffen“ der beteiligten Akteure – erfolgt, so wie beispielsweise in Böblingen, Heidenheim, Schwäbisch Hall, Konstanz, Stuttgart, Karlsruhe. Festzustellen ist jedoch, dass mit einer Einbindung von Vertreter/-innen der Liga der freien Wohlfahrtspflege nicht auch automatisch jugendhilfespezifisches Know-how mit eingebunden ist. Darüber hinaus erfolgt in weiteren Landkreisen bzw. Kommunen derzeit die strukturelle Einbindung bzw. werden die bisher bereits bestehenden Abstimmungs- und Planungsgremien fortgeführt (Karlsruhe Land, Tuttlingen).

In einzelnen Landkreisen bzw. Kommunen liegen bisher keine Kenntnisse über die Einbindung von Vertreter/-innen der Liga der freien Wohlfahrtspflege bzw. jugend(berufs)hilfespezifischen Know-hows vor.

4. Gibt es eine Statistik zur Anzahl von Arbeits- bzw. Ausbildungssuchenden Jugendlichen, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (SGB III und SGB VIII) haben?

Festzustellen ist, dass es eine laufend aktualisierte Bundesstatistik – ausgerichtet auf das SGB II – vorliegt; die Existenz dieser Statistik ist jedoch in einer Vielzahl von Fällen bisher nicht oder nur in Einzelfällen bekannt ist. Eine differenzierte Statistik – insbesondere im Hinblick auf Schnittstellen zu weiteren Sozialgesetzbüchern und -leistungen – liegt bisher noch nicht vor. In Einzelfällen wird eine entsprechende Differenzierung – und damit die Gewinnung von entsprechenden Daten - nachdrücklich angestrebt. Insgesamt wird das vorhandene Datenmaterial von „rudimentär vorhanden“ bis „ausreichend fortgeschritten vorhanden“ bewertet.

5. Gibt es ein Gesamtkonzept für junge Menschen unter 25 Jahre (U 25) und wie erfolgt ggf. die Umsetzung des Konzepts?

In der überwiegenden Anzahl der exemplarisch betrachteten Landkreise bzw. Kommunen sind entsprechende Gesamtkonzepte für die so genannte Zielgruppe U 25 vorhanden. So gaben 50% der befragten Landkreise und Kommunen an, dass derzeit spezielle Konzepte für junge Menschen unter 25 Jahre in Erarbeitung sind und im Gesamtkonzept explizit berücksichtigt werden sollen. In einzelnen Fällen ist ein entsprechendes Konzept nicht bekannt bzw. nicht mit freien Trägern der Jugendhilfe abgestimmt. Insgesamt ist auch hierbei – trotz der grundsätzlich positiv zu bewertenden überwiegenden Berücksichtigung junger Menschen

in den Gesamtkonzepten – eine große Bandbreite festzustellen. Eine Bewertung bzw. nähere Aussagen zur Ausgestaltung und Inhalt der Konzepte ist aufgrund der Fragestellungen jedoch nicht möglich.

6. Sind die Budgets und Angebotssteuerung für U 25 Jugendliche nach dem 30.06.2005 definiert und geplant?

Nach Aussage nahezu aller Befragten sind die entsprechenden Budgets auch für den Zeitraum nach dem 30.06.2005 definiert – zum Teil im Rahmen des Gesamtbudgets; insofern besteht hinsichtlich der Angebotssteuerung grundsätzlich eine hohe Planungssicherheit. Unsicherheiten bestehen mittelfristig in einzelnen Fällen jedoch hinsichtlich der Form der Vergabe von Eingliederungsleistungen. So erfolgt etwa die Vergabe von Eingliederungsmaßnahmen in einzelnen Fällen zunehmend auch auf Grundlage des Vergaberechtes in Form von öffentlichen Ausschreibungen verbunden mit entsprechenden Planungsunsicherheiten für Einrichtungen und Träger. Aus Sicht der freien Träger wird die mangelnde Information und Transparenz bezüglich nicht genau definierter Vergabekriterien bei den ARGEN bedauert.

7. Gibt es seit dem 01.01.2005 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung für die Zielgruppe U 25 und in welchen Bereichen werden diese angeboten?

Angebote an Arbeitsgelegenheiten – insbesondere auch in der Variante der Mehraufwandsentschädigung – bestehen für junge Menschen in allen der in Blick genommenen Landkreise und Kommunen. Die Bereiche, in denen entsprechende Arbeitsgelegenheiten derzeit für junge Menschen angeboten werden, decken die gesamte Bandbreite der zusätzlichen und gemeinnützigen Arbeiten gemeinnütziger Zweckbetriebe, kommunaler Einrichtungen sowie kirchlicher Institutionen ab.

Die Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheiten erfolgt jedoch recht unterschiedlich – etwa im Hinblick auf die inhaltliche Differenzierung sowie der jeweiligen Qualifizierungsbestandteile; einheitliche Standards, insbesondere für die Zielgruppe U 25, liegen bisher flächendeckend nicht vor. Insgesamt ist festzustellen, dass in einer Vielzahl von Fällen, eine Belegung der Stellen nur sehr zurückhaltend erfolgt und hierdurch – ungeachtet des uneingeschränkt wünschenswerten und einzufordernden Primats der Ausbildung und Qualifizierung für junge Menschen - bestehende Möglichkeiten zur Integration in den Arbeitsmarkt nicht genutzt werden.

Resümee der Befragung

Die Umsetzung des SGB II und gerade auch die Berücksichtigung junger Menschen stellt sich in den einzelnen Landkreisen bzw. Kommunen noch sehr unterschiedlich dar. Deutlich hierbei wird insbesondere die generelle Herausforderung, zwei bisher unterschiedliche Systeme (Arbeitslosen- und Sozialhilfe) auf einander abzustimmen bzw. die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure auszugestalten. Überdies ist dabei die Systematik der Jugendhilfe noch nicht im Blick.

Insgesamt ist als Ergebnis festzuhalten, dass die Belange von jungen Menschen aufgrund der erforderlichen Umstrukturierungen noch nicht ausreichend und auch nicht detailliert berücksichtigt werden konnten. Die Bemühungen hierbei sind sehr groß, konnten jedoch aufgrund der aktuellen Situation noch nicht umgesetzt werden. Diese Phase steht jetzt am Beginn.

Als Problemanzeige ist aus unserer Sicht folgendes zum 31.03.2005 festzuhalten:

- Eine formale Einbindung der Jugendhilfe in die neuen Trägerorganisationen des SGB II ist (noch) nicht gegeben.
- In 50% der Fälle wurde (noch) kein Konzept für die Zielgruppe U25 entwickelt.

Indirekt ist aus den Interviews herauszulesen, dass in jenen Stadt- und Landkreisen, in denen es schon vor Einführung des SGB II Kooperationsstrukturen zwischen den Rechtsbereichen des SGB III, des ehemaligen BSHG und des SGB VIII gab, diese auch in die Umstrukturierungsphase einbezogen und nun etabliert wurden.

Wünschenswert und im Interesse der jungen Menschen auch weiter zu entwickeln ist eine grundsätzliche, d.h. flächendeckend strukturelle Verankerung jugendhilfespezifischen Know-hows in den neuen Strukturen.

2.6 Fazit

Die aus unserer Perspektive zu beobachtende Entwicklungen wie auch die Ergebnisse unserer Momentaufnahme weisen darauf hin, dass die Umsetzung der Arbeitsmarktreformen die Belange junger Menschen am Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf noch nicht ausreichend berücksichtigt. Zudem sind folgende Faktoren zu beachten:

- Der Bedarf von Seiten der jungen Menschen wächst aus quantitativer Sicht stark an.
- Es kommt zu Versorgungslücken, da die Verzahnung der Sozialgesetzbücher II, III und VIII sowie der jeweiligen systemimmanenten Prinzipien auf Bundes- und auf Landesebene nicht eindeutig geklärt ist.

- Die Entwicklung der BA zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen sowie die methodische Herangehensweise an die Zielgruppe U25 ist aus Sicht der Jugendhilfe kritisch zu sehen.
- Im Zuge des SGB II ist die Ausgestaltung der Arbeitsmarktpolitik in den einzelnen Stadt- und Landkreisen sehr unterschiedlich und von den örtlich vorgegebenen Bedingungen abhängig.
- Es ist in der aktuellen Umsetzungsphase des SGB II noch nicht möglich, detailliert auf die Belange der Zielgruppe U25 einzugehen, diese Phase der Umsetzung beginnt jetzt.

Daraus leiten wir in Bezug auf unsere Leitthesen ab, dass die Kompetenzen der Jugendhilfe und die Zielrichtung des SGB II eine Zusammenarbeit dieser Akteure erfordert, um junge Menschen nachhaltig in Ausbildung und Beruf integrieren zu können.

Im nachfolgenden Kapitel formulieren wir Handlungsempfehlungen, die eine erfolgreiche berufliche Bildung und Integration von jungen Menschen ermöglichen helfen.

3. Handlungsempfehlungen für die berufliche Bildung und Integration junger Menschen

In Baden-Württemberg sind 50.749 arbeitslose Jugendliche im Alter unter 25 Jahren registriert (Stand April 2005), d.h. es gibt in der angespannten Arbeits- und Ausbildungsmarktlage viel zu tun, wenn jedem Jugendlichen ein Angebot gemacht werden soll. Angesichts teils nicht abschließend gekläarter Regelungen, insbesondere aber angesichts anhaltender Umsetzungsschwierigkeiten des SGB II sehen wir einen hohen Handlungsbedarf in der Unterstützung junger Menschen hinsichtlich Qualifizierung und Ausbildung.

Prämisse ist dabei zunächst, dass die berufliche Integration junger Menschen selbstverständlich im Rahmen des neuen SGB II zu befördern ist. Daneben sehen wir die Akteure der Jugendhilfe in der Pflicht, in ihrer Gesamtverantwortung nach dem SGB VIII diesem weiterhin gerecht zu werden. Mit anderen Worten: Jugendhilfe ist aus unserer Sicht hinsichtlich der Integration junger Menschen in Ausbildung und Arbeit doppelt gefordert, zum Einen auf der Grundlage des SGB VIII, zum anderen in der konstruktiv-kritischen Begleitung der Umsetzung des SGB II.

3.1 Die öffentliche und freie Jugendhilfe bleiben originär gefordert

Die Leitthese Nr. 1 *Jugendhilfe mit Kompetenz* untermauert die Grundlage des Handelns öffentlicher und freier Jugendhilfe, die noch immer zentral in §1 SGB VIII zu finden ist: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Die Jugendhilfe – öffentliche wie freie Jugendhilfe - muss Sorge mit dafür tragen, dass in Bezug auf die Beurteilung einer erfolgreichen Integration von jungen Menschen – auch „neben“ dem SGB II - die Rahmenbedingungen wie beispielsweise die Ausbildungs- und Arbeitsmarktlage, die Beratungsform sowie ebenso das qualitative und quantitative Angebot der verschiedensten Dienstleister für Jugendliche am Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf betrachtet werden.

Unseres Erachtens bietet die erforderliche Umsetzung der Arbeitsmarktreformen auch neue Chancen zur Gestaltung bewährter wie auch zu entwickelnder Strukturen und Angebote.

3.1.1 Prozessorientierte Bedarfsplanung vor Ort

In Konsequenz der erforderlichen kleinräumlicheren Betrachtungsweise ist der Fokus auf die Ebene der Stadt- und Landkreise zu richten. Vor Ort spart die Planung und Entwicklung ei-

nes Gesamtkonzepts zur gezielten Förderung und Vermittlung von Jugendlichen mit allen Akteuren vor Ort aus den Rechtskreisen des SGB II, SGB III sowie SGB VIII auf lange Sicht Zeit und Geld. Etablierte Instrumente der Jugendhilfeplanung sind zu kombinieren mit den neuen Erfordernissen.

Eine differenzierte Statistik zur Situation der Jugendlichen und der vorhandenen Angebotsstruktur können miteinander abgestimmt werden. Mit transparenten und prozessorientierten Planungen können staatliche Finanzmittel gezielt und erfolgreich eingesetzt werden. Damit werden alle Jugendlichen erreicht.

Die Befassung mit dieser Thematik im Jugendhilfeausschuss sollte selbstverständlich sein. Parallel dazu sind die in der Umsetzung des SGB II vorgesehenen Jugendkonferenzen zu realisieren.

3.1.2 Bedarfsgerechte Angebote sind zu entwickeln

Bisher war die Jugendhilfe vor allem im Rahmen des §13 SGB VIII in der Lage, den Hinführungsprozess für Jugendliche zu einer Beratung im Rahmen der Arbeitsförderung erfolgreich zu gestalten. Durch die gesetzliche Nachrangsregelung des §13 SGB VIII in Bezug zum SGB II droht die Entstehung einer Lücke in der Hilfekette. Bei der Umsetzung des SGB II hat die Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass dieser Teil der Infrastruktur im Unterstützungskatalog für junge Menschen solange erhalten und aufgebaut wird, bis es nach SGB II einen adäquaten Ersatz gibt. Daneben sind auch weiterhin Angebote für die jungen Menschen zur Verfügung zu stellen, die vor und neben dem SGB II einen Unterstützungsbedarf haben.

Mit anderen Worten: Im Rahmen von SGB II und „neben SGB II“ sind neue Formen der Unterstützung junger Menschen zu entwickeln, die auf den vielfältigen Angeboten der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe aufbauen können, die bisher benachteiligte Jugendliche im Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf durch professionelle Fachkräfte und qualifizierte Einrichtungen und Dienste erfolgreich unterstützen konnten.

Der Ausbau von modellhaften Praxisprojekten sowie der Erhalt von effektiven Modellen vor Ort muss gefördert und überörtlich in gemeinsamer Verantwortung aller Bereiche und Akteure koordiniert und evaluiert werden, um gemeinsame Qualitätskriterien für die nachhaltige berufliche und soziale Integration von benachteiligten Jugendlichen zu entwickeln.

3.2 Die Umsetzung des SGB II ist adressatengemäß zu gestalten

3.2.1 Neue Strukturen und die Implementierung

Angesichts der großen Zielgruppe, die zudem mit einer Aktivierungsquote von 53 % verbunden ist, muss die Jugendhilfeperspektive in der Umsetzung von SGB II bereits strukturell Berücksichtigung finden.

Angesichts der Leitthese Nr. 2 *Umsetzung mit Zeitverzögerung* sollte bei den weiteren Entwicklungsschritten (Schulungen des Personals, Erweiterung des Förderspektrums und die Abstimmung der Angebotsstruktur mit den Gegebenheiten) die Jugendhilfeperspektive mit einbezogen werden.

Ein jugendgerechter Umgang mit jungen Menschen hängt in erster Linie von der Zielrichtung und Schwerpunktsetzung der neuen Trägerorganisationen des SGB II auf Stadt- und Landkreisebene ab.

Um das Fachwissen und die Erfahrungen der Freien Jugendhilfe in den neuen Strukturen etablieren zu können, sind verlässliche Ansprechpartner einerseits und das Interesse an einer jugendgerechten Arbeit in den neuen Trägerorganisationen des SGB II andererseits erforderlich.

Eine Einbindung der Kompetenz der Freien Jugendhilfe erscheint uns in den neuen Trägerorganisationen zum SGB II nach Maßgabe des § 18 SGB II als grundlegend wichtig und ist flächendeckend in Baden-Württemberg umzusetzen.

Genauso selbstverständlich wie die Tatsache, dass auf das Know-how der Sozialverwaltung und aus der Sozialhilfegewährung zurückgegriffen wird, sollte Jugendhilfe-Know-how für die Zielgruppe U25 eingebracht werden, auch das von freien Trägern.

Die in den vergangenen Jahren festzustellende besondere Motivation und Engagement der MitarbeiterInnen in den Arbeitsagenturen für die Belange junger benachteiligter Menschen sollte wünschenswerter Weise zukünftig nicht nur Bestand haben, sondern auch bereits in den Planungs- und Entscheidungsgremien verankert sein.

Dies alles gilt gleichermaßen für ARGEN, für Optionskommunen sowie für Kommunen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung.

3.2.2 Qualifizierte JobCenter

In Konkretisierung des Vorgegangenen folgt die Einrichtung qualifizierter JobCenter für die Zielgruppe der U25. Grundvoraussetzung hierfür ist die Entwicklung eines Konzeptes zur beruflichen und sozialen Integration von jungen Menschen.

Die Einrichtung spezieller Job-Center bzw. Organisationseinheiten für Jugendliche ist bisher nur in Ausnahmefällen geschehen oder in der Planung. Dies muss sich zwingend ändern.

Die flächendeckende Etablierung von Job-Centern bzw. Organisationseinheiten speziell für Jugendliche ist notwendig, da sie am ehesten auf die Voraussetzungen und Bedürfnisse der Jugendlichen Rücksicht nehmen können.

In der personellen Besetzung der JobCenter ist zu bedenken, dass bisher jugendspezifisches Know-how für einen adäquaten Umgang mit Jugendlichen im Wesentlichen nur in Ausnahmefällen (z.B. wenn Personal aus der Berufsberatung in das Job-Center gewechselt ist) vorhanden ist. Beide Personalbestände hatten sich bisher entweder auf arbeitslose Erwachsene oder erwachsene Sozialhilfeempfänger spezialisiert.

Spezifische Schulungen für eine jugendgerechte Beratung sind weiterhin erforderlich, auch wenn - nach Auskunft der Regionaldirektion Baden-Württemberg - flächendeckend der angestrebte Schlüssel von 1:75 erreicht werden kann.

Die Jugendhilfe hat vielfältige Ansätze aus der Pädagogik, Therapie, Beratung und Begleitung von jungen Menschen in ihrem Handlungsrepertoire. Schulungen der Akteure des SGB II mit diesen Methoden bieten eine sinnvolle und jugendgerechte Ergänzung zur Beratungspraxis in den neuen Trägerorganisationen des SGB II.

3.2.3 Eingliederungsvereinbarung

Der Leitfaden der BA zur Beratung für die Zielgruppe U25 ist – wie dargestellt - unvereinbar mit den Intentionen des SGB VIII und auch unvereinbar mit dem Prinzip des individuellen und passgenauen Förderns nach §14 SGB II. Angesichts der mit der Eingliederungsvereinbarung verbundenen Weichenstellung ist alles dafür zu tun, dass der Leitfaden modifiziert und jugendgemäß angewandt wird, um so das Ziel einer erfolgreichen Eingliederung des jungen Menschen zu erreichen.

Fachpersonal mit jugendhilfespezifischem Know-how bildet die Grundlage. Des weiteren sollte eine Methode etabliert werden, die dem jugendspezifischem Verhalten und der besonderen Situation von Jugendlichen im Sinne einer partnerschaftlichen Aushandlung gerecht wird. Die Zielorientierung der Eingliederungsvereinbarung für Jugendliche hat vorrangig die Förderung und nachrangig die Sanktionen zum Ziel zu haben. Schließlich sollte die Eingliederungsvereinbarung – altersgemäß - prozessorientiert gestaltet sein, sodass bei Bedarf eine flexible Handhabung möglich ist.

3.2.4 Arbeitsgelegenheiten

Mit Ergänzung der Richtlinien hat die BA Anfang des Jahres den Vorrang von Ausbildung vor Arbeitsgelegenheiten klar gestellt. Dennoch werden auch für die Zielgruppe der U25 Arbeitsgelegenheiten angeboten. Dies erfolgt noch in vielen Fällen undifferenziert. Arbeitsgelegenheiten können eine Möglichkeit im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf bilden,

sind aber grundsätzlich mit qualifizierenden Bestandteilen auszustatten bzw. müssen die persönliche und berufliche Entwicklung der jungen Menschen insgesamt und langfristig im Blick behalten.

Je nach Bedarf, den die Fallmanager festzustellen haben, müssen die Arbeitsgelegenheiten für die Zielgruppe der jungen Menschen zwingend qualifizierend gestaltet sein. Mit der Ausweitung und Abstimmung des Förderspektrums ist zudem darauf zu achten, dass die Maßnahme der Arbeitsgelegenheiten in ihrem eigentlichen Sinn als das nachrangigste Instrument zur Eingliederung eingesetzt wird.

3.2.5 Evaluation

Eine Evaluation der bestehenden Maßnahmen für junge Menschen kann sich aus Sicht der Jugendhilfe nicht nur auf die Aspekte „Aktivierungsquote“, „Abgangsrate“ und „Sanktionsquote“ beschränken; vielmehr sollte eine Evaluation vorrangig vor dem Hintergrund einer nachhaltigen sozialen und beruflichen Integration von jungen Menschen erfolgen. Diese Nachhaltigkeit ist nach den Erfahrungen der Jugendhilfe am ehesten dann zu erreichen, wenn der Beratungs- und Eingliederungsprozess sich an den Prinzipien der Lebensweltorientierung, Dezentralität, Niederschwelligkeit, Subjektorientierung, Integration und der partnerschaftlichen Teilhabe von jungen Menschen am Eingliederungsprozess orientiert.

3.3 Die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen ist anzupassen

Die besondere Herausstellung der Zielgruppe U25 im SGB II und der aktuellen Arbeitsmarktpolitik der BA zielt auf eine Erhöhung der Wirksamkeit der Förder- und Angebotsstruktur für junge Menschen.

In Verbindung zur Leitthese Nr. 3 *Arbeitsförderung mit neuem Gesicht* halten wir eine Umorientierung in der Angebotssteuerung der Arbeitsförderung für angezeigt: Bewährte örtliche Vernetzungsstrukturen sollen im Interesse der Zielgruppe der U25 erhalten bleiben und die örtlich verankerten Träger sollten gleiche Wettbewerbsbedingungen haben. Hierzu sollten für die Vergabe von sozialen Dienstleistungen im Dreiecksverhältnis Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigter eigenständige Verfahren installiert werden, die sich gleichermaßen an den Prämissen von Qualität und Wirtschaftlichkeit orientieren und die sich überdies auf örtlicher Ebene in sozialpolitische Planungs- und Steuerungselemente integrieren lassen.

3.4 Neue Kooperationsformen sind zu nutzen

In Anlehnung an die Leitthese Nr. 4 *Strukturaufbau mit neuen Partnern* ist es geboten, die Planungs- und Steuerungsinstrumente nach SGB II, III und VIII aufeinander abzustimmen. Es gilt zunächst, die bestehenden Gremien und Instrumente (Jugendhilfeausschuss, Jugendhilfeplanung, Runde Tische, Ausbildungskonferenzen, regionale ESF-Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII etc.) zu nutzen und neue Instrumente aufzugreifen. Die Jugendkonferenzen bieten die Chance, alle Verantwortlichen an einen Tisch zu bringen. Mit dieser neuen Form von Kooperation und Abstimmung sollen bedarfsgerechte Angebote entwickelt und der Entstehung von möglichen Lücken im Hilfesystem entgegen gewirkt werden.

Nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sind die geplanten Jugendkonferenzen mit allen beteiligten Partnern des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes baldmöglichst zu installieren.

4. Zentrale Forderung

Die Betriebe, die Schulen und die Einrichtungen stellen vielfach übereinstimmend fest, dass einer Vielzahl von Jugendlichen soziale Kompetenzen und das grundsätzliche Allgemeinwissen für einen gelingenden Übergang fehlen. Die Jugendlichen sind aus Sicht der Freien Jugendhilfe in den meisten Fällen motiviert, werden jedoch in den öffentlichen Schulen und Maßnahmen der Arbeitsförderung aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht so gefördert, wie es nötig wäre. Ein gemeinsames Konzept der beteiligten Akteure - Schulen, Kammern, Betriebe, Freie und Öffentliche Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung und Politik - zur sozialen und beruflichen Bildung von jungen Menschen könnte diesen Mangel durch zielorientierte und abgestimmte Förderung beseitigen.

Nach den Erfahrungen der Freien Jugendhilfe sind junge Menschen erst dann erfolgreich und nachhaltig integriert, wenn sich der Beratungs- und Integrationsprozess an den Prinzipien der Lebensweltorientierung, der partnerschaftlichen Teilhabe der jungen Menschen am Integrationsprozess und der Ressourcenorientierung ausrichtet.

Für die Interessen der Zielgruppe U25 ist bei der Umsetzung des SGB II zunächst nicht die Etablierung von Organisationseinheiten für junge Menschen, die Qualifizierung des Personals, die Ausweitung des Förderspektrums und die abgestimmte Planung der Förderstruktur in Form von Jugendkonferenzen u.a.m. vorrangig. Vielmehr sollten sich die beteiligten Akteure bei allen ausbildungs- und arbeitsmarktrelevanten Angelegenheiten die zentrale Frage stellen:

Was brauchen junge Menschen für eine gelingende berufliche Bildung und Integration?

Ein verbindlicher Fokus der Landesregierung und der Entscheidungsträger der unterschiedlichen Ebenen auf diese Fragestellung fördert die Umsetzung des SGB II für die Zielgruppe der U25.

Unsere zentrale Forderung ist es daher, die Zielgruppe der U25 in den Mittelpunkt zu stellen und für sie im Kontext der Rechtsbereiche der SGB II, III und VIII lokale Konzepte zu entwickeln. Anlässlich der Einführung des SGB II ist hierzu ein unterstützendes Landesprogramm hinsichtlich Strukturaufbau, Schulung des Personals und Verbreitung von Good-Practice-Ansätzen zu installieren. Die Jugendhilfe beteiligt sich aktiv an diesem Prozess.

Quellennachweise

Bundesagentur für Arbeit (2005): Einführung des Fachkonzepts „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ und Eckpunkte zur Einbettung des Fachkonzeptes in die Steuerungslogik des Kundenzentrums. Aktuelles Nr. 4, SR2/S21. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (2004): Leitfaden für arbeitssuchende Jugendliche unter 25 Jahren im Rechtskreis des SGB II. Aktuelles Nr. 57, SR2/PP1/PG Jugendliche. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (2004): Flächeneinführung SGB II hier: Hinweise zur Umsetzung von Eingliederungsvereinbarungen nach §15 SGB II und von Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II. Aktuelles Nr. 53, SR2/Projekt SGB II TP M+I. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Baden-Württemberg (2005): Das Hartz-IV-Gesetz entfaltet seine Wirkung. PresseINFO Nr. 12 vom 28.04.2005.

Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Baden-Württemberg (2005): Erstmals seit Hartz IV weniger Arbeitslose. PresseINFO Nr. 11 vom 28.04.2005.

Hüttenbrink, Jost (2004): Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, sonstige Ansprüche, Verfahren, Verwandtenregress. Beck-Rechtsberater. München.

Kaspers, Uwe; Knoche, Thomas (2004): Die neue Arbeitsförderung. Rechtsgrundlagen und Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und IX. Regensburg, Berlin.

Kommunalverband für Jugend und Soziales; Landkreistag Baden-Württemberg; Städtetag Baden-Württemberg (2005): Vorläufige Empfehlungen zu den rechtlichen Auswirkungen des SGB II/SGB XII auf die Jugendhilfe (SGB VIII). Rundschreiben Nr. 185/2005 Landkreistag BW, R 8856/2005 Städtetag BW, Nr. Dez.4-2/2005 KVJS-Landesjugendamt. Stuttgart.

Landtag von Baden-Württemberg (2005): Antrag der Abg. Volker Schebesta u.a. CDU und Stellungnahme des Sozialministeriums zu „Auswirkungen von Hartz IV auf Jugendliche und junge Erwachsene“. Drucksache 13/4022 vom 04.02.2005.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. (2005): Stellungnahme des LIGA-Fachausschusses Kinder, Jugend und Familie zum Antrag des Abgeordneten Volker Schebesta u.a. CDU zu „Auswirkungen von Hartz IV auf Jugendliche und junge Erwachsene. Aktenzeichen 41-0141.5/13/4022 vom 02.03.2005.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.; Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (2004): Positionierung zu den Auswirkungen der Reformen des Arbeitsmarktes und der Förderpolitik von Bund, Länder und Kommunen auf Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf im Übergang Schule – Ausbildung – Beruf. Stuttgart.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.; Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (2003): Detailanalyse zur Positionierung zu den Auswirkungen der Reformen des Arbeitsmarktes und der Förderpolitik von Bund, Länder und Kommunen auf Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf im Übergang Schule – Ausbildung – Beruf. Stuttgart.

Marburger, Horst (2004): SGB II. Umsetzung von Hartz IV, Grundsicherung für Arbeitssuchende. Kommentierte Textausgabe des Zweiten Sozialgesetzbuches. Regensburg, Berlin.

Münder, Johannes u.a. (2003): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim, Berlin, Basel.

Neumann, Volker/Nielandt, Dörte/Phillip, Albrecht (2004): Erbringung von Sozialleistungen nach Vergaberecht? Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Caritasverbandes und des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland. Köln.

Samara, Evelyn (2005): Chancen von Mädchenarbeit im SGB II. Vortrag anlässlich der Fachveranstaltung der LAG Mädchenpolitik „Hartz IV – Job oder Flop?“ am 03.03.05 in Stuttgart. In: LAG Mädchenpolitik (Hg): Rundbrief II/2005, Veröffentlichung im Juli 2005. Stuttgart.

Samara, Evelyn (2004): Konsequenzen der arbeitsmarktpolitischen Debatte für benachteiligte junge Menschen. In: Schlag, Thomas; Lallinger, Manfred; Fitzner, Thilo (Hg): Von der Schule ... in den Beruf? Berufliche Bildung und Integration junger Menschen. Edition Akademie 16, S. 136-150. Stuttgart, Bad Boll.

Schruth, Peter (2005): Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und SGB VIII. Expertise im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk, Magdeburg-Stendal.